

**Änderungen der Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG in Anlehnung an die
Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne
Warengeschäft)**

Grundlage: Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (vormalige Fassung 2.23)
(Art.-Nr. 101 238 oder 101 338 DG Nexolution)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Wenn einzelne, in der Mustersatzung vorgenommene Änderungen nicht übernommen werden sollen (z.B. wenn ein aktuelles Schriftformerfordernis nicht in ein Textformerfordernis abgeändert werden soll), löschen Sie bitte die dazu in dieser Synopse vorgesehenen Zeilen.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§2 Zweck und Gegenstand

1. [...]
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
 - k) Übernahme von Testamentsvollstreckungen für Mitglieder.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. [...]
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 - ~~k) Übernahme von Testamentsvollstreckungen für Mitglieder.~~

Ausweitung Einlagenbegriff

Entfall Tätigkeitsfeld

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. [...]
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Schriftform, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.

§5 Kündigung

1. [...]
2. [...]
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. [...]
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.

§5 Kündigung

1. [...]
2. [...]
3. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

Seit dem 1. Januar bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 6 Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
2. [...]

§ 6 Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
2. [...]

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§10 Auseinandersetzung

1. [...]
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.

§ 10 Auseinandersetzung

1. [...]
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

Ergänzender Zusatz

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§10 Auseinandersetzung

3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Auseinandersetzung

- ~~3. [...]~~
4. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

Entfall der Nachschlusspflicht gem. Az.: BVR-SA-MU vom 28. Februar 22023

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls abs. 3

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. [...]
 2. [...]
- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

§16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. [...]
 2. [...]
- f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;

Änderung gem. Mustersatzung bewirkt, dass der Bestätigungsprozess intern geändert werden kann; Bestätigungsformular muss somit nicht mehr zwangsläufig vom Vorstand unterschrieben werden

Satzung der Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an
Mustersatzung für Volksbanken und
Raiffeisenbanken mit
Vertreterversammlung (ohne
Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 19 Willensbildung

§ 19 Willensbildung

1. [...]
2. [...]
3. Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Ergänzung elektronische Sitzungen zur Beschlussfassung; vollständig ergänzt aus der Mustersatzung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. [...]
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. [...]
 - f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Absatz 2);

Erläuterungen

Die neue Fassung bezieht sich auf digitale und hybride Versammlungsformate gem. Rundschreiben zur Änderung der Mustersatzungen Az.: BVR-SA-MU vom 28. Februar 2023

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 und § 25 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Absatz 4 und § 25 Absatz 5 entsprechend.

Erläuterungen

Redaktionelle Änderung unter Bezugnahme zu vorausgegangenen Änderungen der Sitzungsformate

Redaktionelle Änderung unter Bezugnahme zu vorausgegangenen Änderungen der Sitzungsformate

Redaktionelle Änderung unter Bezugnahme zu vorausgegangenen Änderungen der Sitzungsformate

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

5. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

~~5. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.~~

vollständige Ergänzung aus Mustersatzung

§ 24 Abs. 5. wird ganzheitlich entfernt

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

1. [...]
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. [...]
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

1. [...]
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. [...]
3. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Erläuterungen

Redaktionelle Änderung unter Bezugnahme zu vorausgegangenen Änderungen der Sitzungsformate
Aufgrund der Formerleichterung vollständig überarbeitet

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. [...]

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. [...]

Erläuterungen

Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 26 d Aktives Wahlrecht

5. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26d Aktives Wahlrecht

5. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form nachweisen.

Formerleichterung von Schriftform zu geeigneter Form.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 26 e Wahlverfahren

1. [...]
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung / Vertreterversammlung.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 26 e Wahlverfahren

1. [...]
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der ~~Generalversammlung~~ / Vertreterversammlung.

Erläuterungen

Redaktionelle Änderung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

4. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

4. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

Erläuterungen

Für die Information darüber, dass gewählter Vertreter nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 27 Frist und Tagesordnung

3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 27 Frist und Tagesordnung

3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.

Erläuterungen

Formerleichterung Versammlungsort

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in "GENIAL – Das Magazin für das genossenschaftliche Netzwerk", Herausgeber: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen, einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Absatz 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Absätze 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

Erläuterungen

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder in elektronischen Informationsmedien, z. B. auf der Internetseite der Genossenschaft oder einer Tageszeitung, genügt nicht. Als öffentliches Blatt geeignet sind alle regelmäßig erscheinenden Blätter (papierhafte Ausgaben), die den Mitgliedern zugänglich sind. (unter Bezugnahme der Angaben der „Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)“ Fassung 12.24. 101330 DG Nexolution eG

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim und durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. [...]
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. [...]

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie **vier** Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim ~~und durch Stimmzettel~~ erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. [...]
3. Wird eine Wahl **geheim** durchgeführt, so hat jeder wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. [...]

Abs. 7 regelt die Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.
Redaktionelle Änderung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 35 Versammlungsniederschrift

1. [...]
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

§ 35 Versammlungsniederschrift

1. [...]
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Absatz 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Absatz 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Absatz 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

Änderung aufgrund der Formerleichterung der Vertreterversammlung, sowie die redaktionelle Änderung hinsichtlich § 36a Absatz 1

**Satzung der Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG stand 28.09.2021**

§ 35 Versammlungsniederschrift

**Änderung in Anlehnung an
Mustersatzung für Volksbanken und
Raiffeisenbanken mit
Vertreterversammlung (ohne
Warengeschäft)**

§ 35 Versammlungsniederschrift

5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

Erläuterungen

Änderung hinsichtlich § 36a Absatz 1 vollständig ergänzt

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

1. Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

Erläuterungen

Erstmalige Aufnahme wegen Neuregelung
Formerleichterung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

2. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine

Erläuterungen

Erstmalige Aufnahme wegen Neuregelung
Formerleichterung

Erstmalige Aufnahme wegen Neuregelung
Formerleichterung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride
Versammlung und Versammlung im gestreckten
Verfahren

zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Erläuterungen

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung
an der Beschlussfassung einer nur als Präsenz-
veranstaltung durchgeführten
Vertreterversammlung

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung
an der Beschlussfassung einer nur als Präsenz-
veranstaltung durchgeführten
Vertreterversammlung

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer
nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten
Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege
elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist
zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie
und bis wann die schriftliche oder elektronische
Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Erläuterungen

Erstmalige Aufnahme wegen Neuregelung
Formerleichterung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

1. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) Der Aufsichtsrat die Teilnahmemöglichkeit zulässt
 - b) Dies mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) Das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde.
2. Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit Einberufung bekannt zu machen.

Erläuterungen

Erstmalige Aufnahme wegen Neuregelung
Formerleichterung

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

Erläuterungen

§ 40 Nachschusspflicht

1. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftungssumme beschränkt. Die Haftungssumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 260,00 EUR.

§ 46 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in „GENIAL – Das Magazin für das genossenschaftliche Netzwerk“, Herausgeber: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen, veröffentlicht; der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie in § 25 HBG genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 40 Nachschusspflicht

1. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 46 Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

Nachschusspflicht gem. Empfehlung des BVR aus der Satzung streichen; keine Auswirkung auf Anerkennung als CET1-Kapital

Vollständig überarbeitet; GENIAL nicht mehr möglich

Satzung der Raiffeisen-Bank Eschweiler eG stand 28.09.2021

§ 46 Bekanntmachungen

3. Sind die Bekanntmachungen in „GENIAL – Das Magazin für das genossenschaftliche Netzwerk“, Herausgeber: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen, nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

Änderung in Anlehnung an Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (ohne Warengeschäft)

§ 46 Bekanntmachungen

3. Sind die Bekanntmachungen in der in Absatz 1 genannten Form nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

Erläuterungen

GENIAL nicht mehr möglich